
REGLEMENT ÜBER DAS ARCHIVWESEN DES BEZIRKES GERSAU

Der Bezirksrat von Gersau,

gestützt auf das Archivgesetz des Kantons Schwyz vom 18. November 2015 und die Archivverordnung vom 8. März 2016

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

¹ Das Reglement über das Archivwesen stellt die Archivierung der Akten/Unterlagen innerhalb des Bezirks Gersau sicher.

² Die Archivierung der Akten/Unterlagen der Ausgleichskassen-Zweigstellen und der Zivilstandeskreise bleibt besonderen Weisungen vorbehalten.

Art. 2 Verantwortung ¹

¹ Die Verantwortlichkeit über das Archivwesen obliegt dem Landschreiber.

² Der Landschreiber besitzt in Archivfragen gegenüber allen Verwaltungszweigen Weisungsbefugnis. Als Verwaltungszweige gelten die Bezirksverwaltung und die Bezirksschule.

³ Der Bezirksrat kann einen Teil der Aufgaben des Landschreibers an externe Fachpersonen delegieren.

Art. 3 Ablieferungspflicht ¹

¹ Die Verwaltungszweige sind zur periodischen (in der Regel alle 5 Jahre) Ablieferung der in ihren Büros nicht mehr benötigten und archivwürdigen Akten/Unterlagen analoger wie digitaler Natur an das Bezirksarchiv verpflichtet.

² Das Archiv kann auch archivwürdige Unterlagen Dritter archivieren, die nicht aus der Erfüllung öffentlicher Aufgaben stammen, aber die öffentlichen Archivbestände ergänzen. Es wird ein Vertrag abgeschlossen, in welchem auch eine Vergütung vereinbart werden kann.

Art. 4 Aufgaben ¹

Der Landschreiber in Zusammenarbeit mit Dritten

- erstellt und pflegt einen Registraturplan bzw. ein Ordnungssystem
- kontrolliert die Ablagen der einzelnen Verwaltungszweige
- legt die Termine für die Abgabe von Akten/Unterlagen der Verwaltungszweige fest
- entscheidet über die Vernichtung von Akten/Unterlagen
- übermittelt Archivreglemente, die nachgeführten oder neu konzipierten Registraturpläne bzw. Ordnungssysteme sowie Archivinventare dem Staatsarchiv
- lässt die Bezirksrats- und Bezirksversammlungsprotokolle periodisch zu Büchern binden sowie die Protokolle der Fürsorgebehörde
- konsultiert das Staatsarchiv bei archivarischen Fragen
- stellt in Absprache mit dem Staatsarchiv die Überlieferung der archivwürdigen analogen und digitalen Akten/Unterlagen sicher
- Interne und externe Archivrecherchen werden durch den Landschreiber oder einen Archivbetreuer bearbeitet.

Art. 5 Dauer der Archivierung¹

- ¹ Im Bezirksarchiv werden nur archivwürdige Akten/Unterlagen analoger wie digitaler Natur aufbewahrt, welche für die Verwaltung, die Öffentlichkeit und die Geschichtsforschung von dauerndem Wert sind.
- ² Die Vernichtung von Akten/Unterlagen hat im Rahmen dieses Reglements und nach den festgelegten Aufbewahrungsfristen zu erfolgen. Es sind Listen über die vernichteten, als nicht für archivwürdig klassifizierten Akten/Unterlagen zu erstellen (Kassationsprotokolle).
- ³ Für folgende Archivalien gelten die Vorschriften des Bundes:
- AHV
 - Arbeitslosenversicherung
 - Zivilstandswesen

Art. 6 Benutzung durch Dritte¹

- ¹ Das Archivgut des Bezirks Gersau kann unter Vorbehalt von Art. 7 und unter in der Regel unentgeltlich benutzt werden. Das Abfotografieren einzelner Dokumente ist erlaubt.
- ² Die Gesuche um Akteneinsicht sind schriftlich an den Landschreiber zu richten und werden durch den Archivbetreuer bearbeitet.
- ³ Der Landschreiber oder der Archivbetreuer sind berechtigt, diese abzulehnen, wenn sie nicht genügend präzise abgefasst sind.
- ⁴ Auftraggeber erhalten nach Eingang des Auftrages eine Auftragsbestätigung mit der Angabe, bis wann in etwa der Auftrag erledigt werden kann. Diese Rückmeldung beruht auf den Angaben des Archivbetreuers.
- ⁵ Für die ersten 30 Minuten sowie für den Weg zum Archiv und der Abschätzung der zur Erledigung des Suchauftrages benötigten Zeit entstehen für den Gesuchsteller keine Kosten. Für jede weitere angebrochene halbe Stunde, die der Archivbetreuer für eine Suchanfrage aufwendet, werden CHF 40.00 fakturiert

Art. 7 Schutzfristen¹

- ¹ Das Archivgut des Bezirks unterliegt unbesehen seines Standorts einer Schutzfrist von 35 Jahren. Massgebend ist das Jahr des Abschlusses eines Dossiers.
- ² Die Schutzfrist kann in Absprache mit der abliefernden Stelle für ganze Bestände oder einzelne Aktenstücke verlängert werden, wenn das öffentlich Interesse oder besonders schutzwürdige Interessen betroffener Personen dies erfordern.
- ³ Die Schutzfrist kann in Absprache mit der abliefernden Stelle für einzelne Aktenstücke verkürzt werden, wenn das Archivgut zu wissenschaftlichen oder schützenswerten persönlichen Zwecken benötigt wird und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Interessen nicht beeinträchtigt werden.
- ⁴ Jede Person kann während den Schutzfristen ihre Rechte auf Einsichtnahme und Auskunft nach dem Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007 sowie der Verordnung zum Öffentlichkeits- und Datenschutzgesetz vom 28. Oktober 2008 geltend machen.

Art. 8 Archivierung von fremden Akten¹

Im Bezirksarchiv Gersau können auch Akten von Gersauer Institutionen (z.B. Kirchgemeinde, Genossame, Vereine etc.) untergebracht werden, sofern diese aufgelöst werden oder auch von Privatpersonen. Institutionen, die über keine geeigneten Archivräume verfügen, kann der Bezirk Archivraum zur Verfügung stellen. Zu diesem Zweck ist mit dieser Institution ein Depot-Vertrag abzuschliessen, in welchem auch eine Vergütung vereinbart werden kann. Die Pflege und Archivierung dieser Akten bleibt Sache der entsprechenden Institution.

Art. 9 Ausleihe des Archivgutes

¹ Grundsätzlich erfolgt keine Ausleihe von Archivgut.

² Befristete Ausnahmen können durch den Landschreiber bewilligt werden für Amtsstellen, inländische Archive, Bibliotheken, Museen, sofern die Sicherheit gewährleistet ist und es sich nicht um schutzwürdige personenbezogene Daten handelt.

³ Die Ausleihe besonders wertvoller Archivalien und Sammlungsobjekte muss durch den Bezirksrat bewilligt werden.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt gestützt auf den Bezirksratsbeschluss vom 16. März 2018 am 1. April 2018 in Kraft.

IM NAMEN DES BEZIRKS RATES GERSAU

Der Bezirksamann: Adrian Nigg-Arnold

Der Landschreiber: Peter Nigg

1) Änderung gemäss Bezirksratsbeschluss Nr. 25-183 vom 27. Oktober 2025, per 1. November 2025